

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

Beilagen zur 12. Sitzung (20.01.1848)

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

## Commissions- Bericht

über

die provisorischen Gesetze, welche den Vereins-Zolltarif betreffen.

Erstattet von dem Abgeordneten **Speherer.**

Meine Herren!

Als die Frucht der Verbesserungen, welche auf dem letzten Vereins-Zollcongreß vereinbart worden sind, legt Ihnen die hohe Regierung in Ihrer Sitzung vom 18. Dezember v. J. folgende drei provisorische Gesetze zur nachträglichen Zustimmung vor, als:

- 1) jenes vom 30. September 1846 über verschiedene Abänderungen am Zolltarif;
- 2) vom 23. April 1847, den Eingangszoll von Del in Fässern betreffend, und
- 3) jenes vom 28. Juni 1847, die Eingangszollsätze von Zucker und Syrup, und den Steuerfuß von Rübenzucker betreffend.

Ihre Entscheidung darüber vorzubereiten ist die Aufgabe Ihrer dazu bestellten Commission, die mich mit dem Berichte betraute.

Betrachten wir zunächst das Erstere oder die allgemeinen Abänderungen am Zolltarif, so müssen wir anerkennen, daß sie ohne Ausnahme in der Richtung eingeschlagen sind, welche zur Beförderung der vereinsländischen Industrie wiederholt und dringend gefordert worden sind, ohne aber dem Maße zu entsprechen, das zu ihrer Stütze unabweislich gefordert ist. Und wenn wir uns auch bescheiden, daß es minder gefährlich ist, unter dem geforderten Maße zu bleiben, als es zu übersteigen, und darum wieder zum Rückschritt gezwungen zu seyn, — daß außerdem auch die Erhöhung des Zolls zu Gunsten eines Industriezweiges wegen seiner Rückwirkung auf Andere sorgfältig erwogen werden muß, so können wir doch nicht umhin, das gewährte Maß als unzureichend zu bezeichnen, und uns bei der von Seiten der Regierung mit uns getheilten Ueberzeugung der Hoffnung hinzugeben, daß es Ihrer und anderer gleichgesinnter Regierungen Bemühungen auf künftigen Congressen gelingen werde, ein dem Zwecke entsprechendes Maß zu erreichen.

Täglich werden die Anforderungen bei der zunehmenden Population dem Lande den Arbeitsverdienst, den wir ohne den Zollverein dem Auslande nicht freitig zu machen vermochten, so ausgedehnt, als nur immer möglich zuzuführen. Nur in dieser Richtung neben der beförderten Einheit des größeren Vaterlandes begeisterte die Nation ein Verein, der in seinem Gefolge zugleich eine so enorme finanzielle Bedeutung hatte, und sie erwartet darum gewiß nicht zur Unge-

büßr den Fortschritt auf dem Gebiete der Volkswirtschaft ohne ängstliche Berücksichtigung der Finanzen, welche ihre nachhaltende Verbesserung ohnehin nur auf jenem Wege zu finden erwarten dürfen.

Unsere Regierung ist in dieser Beziehung mit ihren Ständen in völliger Uebereinstimmung. Wir erkennen dankbar ihre mit andern Vereinsregierungen vereinigten Bestrebungen, der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Zollvereins den Sieg zu verschaffen. Es würde darum überflüssig seyn, die Nothwendigkeit einzelner Zollerhöhungen in größerem Maasse, welche schon so oft und eben so erschöpfend dargethan worden ist, aufs Neue zu begründen. Wir unterlassen es daher, und beschränken uns darauf, auch die heutige Ständeversammlung zu der Anerkennung der Grundsätze zu veranlassen, die vor uns von dieser Seite ausgesprochen worden sind. Unbefriedigt wird dieß Vereinsgebiet in seiner großen Mehrheit in so lange seyn, als der Schutz einiger Industriezweige ungenügend ist, sie und mit ihr den Verdienst der Arbeit wenigstens in einem nicht luxuriösen Vertriebe aufrecht zu erhalten, und bis als Schlussstein eines vollendeten Manthsystems endlich auch Differenzialzölle einzuführen beliebt wird.

Uebrigens halten wir es für genügend, diese Fragen angeregt zu haben, einen Antrag in dieser Richtung zu stellen nicht für nothwendig. Es wird Veranlassung dadurch den Einzelnen gegeben, sich beliebig darüber auszusprechen, und die Presse wird in den weiteren Kreisen des Vaterlandes durchkämpfen, was diese Versammlung nur in engeren Grenzen zu befördern im Stande ist.

Auf die specielle Vorlage übergehend, halten wir die zugestandenen theilweisen Erhöhungen der Eingangszölle einiger Tariffsätze, um sie willkommen zu heißen, nicht ganz für unbedenklich, noch weniger aber möchten wir sie als entschieden nachtheilig bezeichnen, und darum bekämpfen. Nur aufmerksam zu machen, wenn uns die nöthige Sachkenntniß ermangelt, um a priori die Wirkung zu beurtheilen, halten wir uns verpflichtet, daß eine zum Schutze eines Industriezweiges unzureichend bewilligte Erhöhung gedenkbarer Weise gerade das Gegentheil von dem zu bewirken im Stande wäre, was man beabsichtigt. So wäre es namentlich nicht unmöglich, daß der von zwei auf drei Thaler erhöhte Baumwollengarnzoll, welcher die Baumwollenweberei belastet, nicht gewachsen sei, die Baumwollenspinnerei zu heben. Prosperirt sie aber nicht, so verliert die Weberei die Entschädigung für das Opfer, das ihr der höhere Zoll auferlegt, die sie sich daraus für die Zukunft versprechen dürfte, wenn sie das Garn statt vom Auslande vom Inlande zu erhalten im Stande wäre. Und dennoch scheint dieß zu ihrer soliden Begründung unerläßlich und vortheilhaft, in so fern sie hoffen darf, gleiche Preisvorthelle dort in der Folge zu finden. Ja es wäre möglich, daß nur die Staatscassen bei solcher unzureichender Erhöhung gewöhnen, und damit wäre offenbar nur die Schwierigkeit dereinstiger Abhülfe vermehrt.

Der Erfolg wird sehr bald lehren, ob unser Bedenken irgend begründet ist oder nicht, wir wagen darüber keine Entscheidung, und halten es für genügend, die Bemerkung hier niedergelegt zu haben, damit bei künftigen Congressverhandlungen wenigstens, wenn es, wie wir nach den Worten der Begründung, die nur von einer Hoffnung auf Vorthelle für die vereinsländische Industrie bei dieser Gelegenheit spricht, glauben müssen, nicht geschehen seyn sollte, die angedeutete Wirkung erschöpfend verfolgt werde, weil wir unmöglich einer Erhöhung unsern Beifall zuschenken vermöchten, von der man die Vorthelle für die Industrie nur hofft, nicht kennt, während man auf der andern Seite schon weiß, daß man einen andern Industriezweig ohne Rückzoll bei der Ausfuhr aus dem Vereinsgebiete mehr belastet.

Wir empfehlen um so mehr die höchste Vorsicht, als uns das System eines mäßigen, aber gleichwohl genügenden Schutzes der Industrie auf den Zollcongressen noch nicht Boden gewonnen zu haben scheint, wenn der Widerstand gegen den Rückzoll oder Ausfuhrprämien noch so allgemein wie behauptet ist, sich erhoben hat. Wir verkennen zwar nicht, daß es seine Schattenseite hat, wir glauben aber, daß es unerläßlich sich erweisen wird, wenn man der Industrie eine Zukunft vorbereiten will, die ihr möglich macht, an dem Welthandel Antheil zu gewinnen, und unsern fleißigen Händen damit Verdienst und Beschäftigung auch dann noch zu verschaffen, wenn sie Beides in der Vereitung innerer Bedürfnisse nicht mehr zu finden wissen.

Bei der größeren Erhöhung, welche der Leinenindustrie im Maschinengarne zugestanden worden ist, indem der Zoll von 17½ fr. auf 3 fl. gesteigert wurde, fürchten wir die oben angedeutete Wirkung zwar weniger, halten aber

gleichwohl das rechte Maas noch nicht erreicht, und können darum mit unserer Bitte nicht nachlassen, eine weitere Erhöhung zu verfolgen. Unser Land, wie das ganze Vereinsgebiet, ist so reich an dem hier einschlägigen Urstoffe, daß wir das Ausland gewiß nicht bedürfen, und in allmählicher Erhöhung ohne Nachtheil entbehrlich machen können. Und was das Handgespinnst betrifft, bei dem ohnehin nur von einer Einfuhr aus deutschen, dem Zollverein nicht angehörenden Staaten die Rede seyn kann, so befördern wir natürlich dadurch den Widerstand dort gegen den Beitritt, oder machen damit die Nachtheile des Ausschlusses erträglicher. Darum wird es uns aber auch schwer, die Meinung uns anzueignen, daß das ausländische Handgespinnst nicht nach und nach entbehrlich gemacht, und der Arbeitsverdienst daraus dem Inlande gewonnen werden könne, ohne daß die Leinenweberei, insofern der Schutzzoll nur allmählig hergestellt werden wollte, darüber zu Grunde gerichtet wird. Wir bescheiden uns inzwischen, daß der Moment zu einem schützenden Anfange vielleicht jetzt nicht gekommen sey, und daß wir daher nur von der Zukunft erwarten dürfen, was die Gegenwart zu versagen gebietet. Für alle Zeit aber darauf zu verzichten, dazu ist der Verdienst an Handgespinnst offenbar zu erheblich.

Die Erhöhung des Eingangs der Leinengewebe im Verhältnisse zu der des Garns unterliegt keiner Bemerkung, indem es nicht mehr als billig ist, gleiche Sorge für alle Industriezweige eintreten zu lassen, der Weberei daher eine Entschädigung für den erhöhten Garnzoll zu gewähren.

Eben so wenig Grund finden wir, uns bei der Veränderung an den Zöllen der rohen Baumwolle und der Farbhölzer aufzuhalten; oder die örtliche Bedeutung bei Eisen und Stahl als eine eingreifende Veränderung zu berühren.

Wichtiger dagegen ist der Zoll auf Vieh. Im Interesse des südlichen Theils des Vereinsgebietes liegt es, seinen Viehstand aus dem Auslande zu recrutiren. Die Rechnung, die man diesem Bedürfnisse seither getragen, beschränkte sich auf das zur Nachzucht nach ortsgewöhnlichen Zeugnissen basirte Bedürfnis, während der jetzige Tarif auf diese Zeugnisse verzichtet, und damit die Einfuhr erleichtert, die in unserm Interesse vielleicht frei gewünscht werden könnte. Inzwischen ist der Eingangszoll nicht von der Höhe, daß er groß belasten könnte, und so mag es uns leicht, wenn eine gänzliche Befreiung unerreichbar ist, mit der Erleichterung wohl genügen. Daß ein Ausgangszoll, wie er bei den hohen Fleischpreisen in neuerer Zeit zum öftern angeregt worden ist, nicht beliebt wurde, können wir in dem hervorragenden Interesse der Landwirtschaft nur billigen, weil wir insbesondere auch die laut gewordenen Besorgnisse, die mehr dem 1746er Mißjahre zugerechnet werden müssen, nichts weniger als begründet erachten und als Beleg für diese Behauptung einen Rückgang der Fleischpreise wahrnehmen, der ja nicht möglich wäre, in so fern die Ausfuhr eine bedenkliche Höhe erreicht hätte. Ueberhaupt aber scheint es uns nicht sehr empfehlenswerth, ein frühzeitiges Einschreiten der Regierungen überall in Anspruch zu nehmen, wenn einzelne Interessen sich durch Conjunctionen verletzt sehen, die andern Interessen, namentlich hier die wichtigsten unsers Landes, als Entschädigung für Verluste entgegengesetzter Conjunctionen wohl zu gönnen sind.

Die zweite Vorlage, auf die wir übergehen, ist das provisorische Gesetz vom 23. April 1847, und betrifft eine unbedeutende Herabsetzung des Eingangs von Del in Fässern von 2 fl. 55 fr. auf 2 fl. 20 fr., die durch den Staatsvertrag mit dem Königreiche beider Sicilien zugestanden worden ist. Man zog es vor, die übereingekommene Herabsetzung des Eingangszolls allgemein eintreten zu lassen, statt sie Neapel allein zu gewähren, und hat daran bei dem geringfügigen Unterschiede gegen den bisherigen Zoll gewiß wohl gethan.

Endlich erneuert die dritte Vorlage oder das provisorische Gesetz vom 28. Juni 1847 den Eingangszoll von Zucker und Syrup, und den Steuerfuß von Rübenzucker auf ein weiteres Jahr bis zum 31. August d. J. in ihren bestanden Beträgen, weil die frühere Bestimmung mit dem 1. September 1847 ihren Endpunkt erreicht hat.

Diese kurze Zeitbestimmung zu unveränderter Fortdauer deutet auf eine Verschiedenheit der Ansichten unter den Vereinsregierungen, die nach dem Vortrage bei der Vorlage die Besteuerung des Rübenzuckers allein zu betreffen scheint.

Der Kammer wäre dadurch Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht darüber zur Benützung bei der nächsten

Congressverhandlung geltend zu machen. Inzwischen halten wir den Moment dazu nicht für geeignet, und raten Ihnen daher, der Regierung in dieser Beziehung lediglich zu vertrauen.

Unsere Anträge aber gehen dahin:

- 1) dem provisorischen Gesetz vom 30. October 1846 über Abänderungen im Zolltarif;
  - 2) jenem vom 23. April 1847 über den Eingangszoll von Del in Fässern; endlich
  - 3) jenem vom 28. Juni 1847 über Zuckerzoll und Rübenzuckerbesteuerung
- die nachträgliche Zustimmung zu geben.

## Begründung der Motion

des

Abgeordneten **Zentner**,

Seine Königliche Hoheit den Großherzog zu bitten, im Verein mit den übrigen deutschen Regierungen die Einleitung zur Einführung eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs in den deutschen Staaten zu treffen und insbesondere dahin zu wirken, daß zunächst ein gemeinsames Gesetz über das Recht der Forderungen mit Einschluß des Handelsrechts verfaßt und eingeführt werde.

Meine Herren!

Ich habe in einer früheren Sitzung die Motion angekündigt:

„Se. K. H. den Großherzog in einer unterthänigsten Adresse zu bitten, im Verein mit den übrigen deutschen Regierungen die Einleitung zur Einführung eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs in den deutschen Staaten zu treffen und insbesondere dahin zu wirken, daß zunächst ein gemeinsames Gesetz über das Recht der Forderungen mit Einschluß des Handelsrechts verfaßt und eingeführt werde.“

Indem ich versuche, diesen Motionsantrag zu begründen, fühle ich ganz die Schwierigkeit der Aufgabe, die ich mir gestellt habe, und gestehe gerne, daß ich nur mit Schüchternheit mich an ein Problem wage, welchem schon so viele patriotisch gesinnte Männer ihr Nachdenken und ihr Wort, leider bis jetzt mit geringem Erfolg, gewidmet haben, und dessen glückliche Lösung nach meiner innigsten Ueberzeugung von dem entscheidendsten und tief eingreifendsten Einflusse auf das künftige Schicksal unseres deutschen Vaterlandes ist. Wenn ich es gleichwohl unternehme, die hochwichtige Frage der Einführung eines für ganz Deutschland geltenden bürgerlichen Gesetzbuchs aus den Kreisen der wissenschaftlichen Erörterung, in welchen sie seit dem begeisterten Aufrufe des genialen Thibaut durch den Widerspruch des berühmten Hauptes der historischen Schule, von Savigny, bis in die neueste Zeit in der Schwebe gehalten wurde, durch den an dieser Stelle erhobenen Antrag ihrer praktischen Verwirklichung entgegenzuführen, so wurde ich dazu durch zwei Umstände ermuthigt. Einmal halte ich dafür, daß die Verwirklichung dieses nationalen Problems in der Beschaffenheit der gegenwärtigen Verhältnisse Deutschlands begründet sei; ist dies aber der Fall, so findet die Bemerkung des tiefblickenden britischen Geschichtsschreibers Gibbon Anwendung: „daß auch die geringste Kraft, angewendet zur Unterstützung und Leitung des natürlichen Zugs der Dinge, mit unwiderstehlichem Gewichte wirkt.“ — Der zweite Umstand besteht darin, daß schon bei Gelegenheit einer vom Abg. Christ auf dem letzten Landtage gestellten Motion auf ein gemeinschaftliches deutsches Wechsel- und Handelsrecht in unsern beiden Ständekammern die Ueberzeugung von der Nützlichkeit und Nothwendigkeit gemeinsamer deutscher Gesetzgebung entschieden ausgesprochen worden ist. — Ich werde mich übrigens, so reichhaltig auch der Stoff ist, möglichst kurz zu fassen suchen, da es sich hier zunächst nur um Anregung handelt.

Verhandlungen der 2. Kammer 1847/48. 6. Beilagenheft.

Meine Herren! Betrachten wir unsern Gegenstand zuvörderst von dem Standpunkte der Nationalität, so kann nicht geläugnet werden, daß ein aus der Nation selbst hervorgegangenes gleiches Recht ein wesentliches Element ihrer Wohlfahrt und Macht ist. Es erwächst daraus dem Einzelnen das Bewußtsein enger Verbrüderung, und diesem Bewußtsein entsproßt das stolze Selbstgefühl, einer Nation anzugehören, welche in Eintracht verbunden Großes zu vollführen und dem Geringssten den größten Schutz zu geben vermag. Dieses Selbstgefühl aber wird die Mutter der Kraft und Stärke im Innern und nach Außen. Wem die Wahrheit dieser Sätze noch irgend zweifelhaft sein sollte, der darf nur einen Blick auf England und Frankreich werfen und sich einzelne Vorgänge der jüngsten Zeitgeschichte ins Gedächtnis rufen. Eine Nation dagegen, die vielerlei und dazu noch fremden Gesetzen unterworfen ist, welche das Volk nicht kennt, nicht versteht und darum auch nicht liebt, befindet sich in einem Zustande der Schwäche und Erniedrigung, und wenn das Nachtheilige und Schimpfliche eines solchen Zustandes zuletzt nicht mehr so lebendig empfunden wird, so ist dies hier wie in so vielen andern Dingen die Wirkung der Gewohnheit, darum aber nicht minder verderblich und einer thatkräftigen, auf Achtung Anspruch machenden Nation unwürdig. Daß sich unser deutsches Vaterland zum größten Theile in dieser betrübten Lage befindet, ist Ihnen Allen bekannt.

Sie wissen, daß in den meisten deutschen Staaten noch das römische und kanonische oder päpstliche Recht unter dem Namen des gemeinen Rechts gelten, Gesetze also, welche für ganz andere Zeiten, Verhältnisse und Völker gemacht wurden, und wenn man denselben, besonders dem römischen Rechte, auch die Vorzüge der Konsequenz und einer hohen Ausbildung nicht bestreiten kann, doch so komplizirt und schwierig sind, daß sie nicht allein vom Volke nicht verstanden werden, sondern selbst Denjenigen, welche deren Studium zum Lebensberufe machen, den Lehrern dieses Rechts, die vollständige Erforschung und Durchdringung nicht gelingt, wie dies eine der Koryphäen des Fachs, Thibaut (in seiner Schrift: Ueber die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts in Deutschland), öffentlich erklärte. Daß da den vielbeschäftigten Richtern die eigene gründliche Erforschung des Gesetzes selbst nicht möglich sei, daß sie daher statt dessen bei dem Heere von Kontroversen sich an Autoritäten und Kompendien halten, mit diesen folglich auch ihre Entscheidungen wechseln, das eine Gericht nach diesem Schriftsteller, das andere nach jenem in entgegengesetzter Richtung sein Urtheil fällt, und daß unter solchen Umständen an eine gleiche Rechtsanwendung nicht zu denken ist und alle Rechtssicherheit nothwendig untergraben wird, dies Alles begreifen Sie wohl. Statt aller weitern Ausführung hierüber will ich Ihnen den Ausspruch des eben genannten Rechtslehrers anführen: „So ist also — sagt derselbe a. a. O. — unser ganzes einheimisches Recht ein endloser Wust einander widersprechender, vernichtender, hantschätiger Bestimmungen, ganz dazu geeignet, die Deutschen von einander zu trennen und den Richtern und Anwälten die Kenntniß des Rechts unmöglich zu machen.“

Sie wissen ferner, meine Herren, daß in einem andern großen Theile Deutschlands, in den Rheinlanden und in unserm engern Vaterlande selbst, die Herrschaft des napoleonischen Gesetzbuchs noch bis zur Stunde fort-dauert und das Andenken an die traurige Epoche der tiefsten Erniedrigung Deutschlands unter fremdes Joch lebendig erhält. Obgleich wir durch den Besitz dieses manchen Gute und auch selbst einzelne germanische Elemente enthaltenden Gesetzbuchs, trotz seines fremden Ursprungs, noch in einer verhältnißmäßig glücklichen Lage uns befinden gegen den Zustand jener durch Kompendien und Autoritäten regierten Länder des gemeinen Rechts, so müssen wir uns doch gestehen, daß das Volk der bereits vierzigjährigen Anwendung ungeachtet sich mit diesem Gesetzbuche noch keineswegs sonderlich befreundet hat. Es ist dies auch ganz natürlich und gibt der innern Kraft und Selbstständigkeit des deutschen Wesens ein Zeugniß, worüber wir uns eher zu freuen als zu beklagen haben. Mit Ausnahme Oesterreichs und des nicht zu den Rheinlanden gehörigen Theils von Preußen, wo allgemeine deutsche Gesetzbücher bestehen, wird also Deutschland noch heute beherrscht von dem aus der korruptesten Kaiserzeit herkommenden römischen Rechte, von dem aus dem Mittelalter herrührenden päpstlichen Rechte und dem zur Zeit der tiefsten Erniedrigung Deutschlands uns aufgedrungenen napoleonischen Gesetzbuche, womit sich endlich noch einige einheimische Sagen und Rechtsgewohnheiten zum buntesten Gemenge verbinden.

Dies, meine Herren, ist in wenigen Zügen der Zustand des bürgerlichen Rechts in Deutschland, nicht mit Farben der Uebertreibung gemalt, sondern treu nach der Natur gezeichnet!

Ist nun der viel gehörte Ruf von der nationalen Erhebung und Wiedergeburt Deutschlands eine Wahrheit, so muß es sich vor Allem in dem ernstlichen Bestreben der Nation kund geben, sich der gleich schimpflichen als schädlichen Fessel der fremden Gesetze zu entledigen und sich ein eigenes Gesetz zu schaffen, entsprechend seiner innern Natur, seinen Sitten und seinen jetzigen Bedürfnissen.

Auch unser Civil- und Strafprozeß, wie er in dem größten Theile von Deutschland noch gilt, besteht meistens aus fremdem Rechte, welches auch hier die trefflichen Grundlagen germanischen Geistes verdrängt hat, und die Strafgesetzgebung steht, wenn man die geringere Zahl der Länder, die sich in der neuesten Zeit Partikulargesetze schufen, ausnimmt, durch ihre barbarischen Strafen mit den mildern Sitten unserer Zeit im schroffsten Widerspruche.

Schon von dem nationalen Standpunkte aus erscheint daher die Durchführung einer allgemeinen deutschen Gesetzgebung dringend geboten; und zwar kann nur mit Durchführung allgemeiner Gesetze in allen obengedachten Beziehungen der Zweck als vollständig erreicht erachtet werden. Ich habe in dieser weitem Richtung an der Erörterung der Frage auf dem Gebiete der Wissenschaft Theil genommen und möchte auch hier gerne meinem Antrage denselben Umfang geben. Allein der Standpunkt der wissenschaftlichen Erörterung einer Frage und jener der praktischen Einführung in das Leben ist ein verschiedener. Auf dem ersten Standpunkte hat der Geist in Gestalt der Verhältnisse schon wegen der Ungewißheit des Zeitpunkts der Realisirung eine freiere Bewegung; auf dem zweiten, rein praktischen Standpunkte dagegen muß man an die konkreten Verhältnisse anknüpfen und nach möglichst sichern und baldigen Ergebnissen trachten. Ich mußte es darum für zweckmäßig erachten, meinem Antrage die gewählte Beschränkung hinsichtlich des Gegenstandes zu geben. Dazu bestimmte mich noch ganz besonders die Rücksicht, daß bei diesem beschränktem Umfange ein noch weit stärkerer Grund für den Antrag streitet, als der oben berührte, nationalen Rücksichten entnommene.

## II.

Dieser zweite Hauptgrund ist das Bedürfnis. Ja, meine Herren, es ist eine durch die Geschichte der Vergangenheit und unserer Tage tausendfältig bestätigte Wahrheit: Das Bedürfnis ist bei allen Unternehmungen der mächtigste Bundesgenosse, und je stärker dasselbe ist, desto eher und leichter wird man zu dem Ziele gelangen, zu welchem es hindrängt.

Das Bedürfnis eines einfachen, verständlichen, allgemeinen Gesetzes zeigt sich aber ganz besonders in denselben rechtlichen Beziehungen, in welche den Bürger tagtäglich seine Verkehrsverhältnisse bringen. Die Gesamtheit dieser Beziehungen bildet den Inbegriff des bürgerlichen Gesetzbuchs. Mein Antrag geht deshalb in seiner Hauptrichtung auf Einführung eines vollständigen bürgerlichen Gesetzbuchs, und es spricht dafür, daß es nicht theilweise, sondern zugleich ganz zur Abfassung und Einführung gelange, unter andern besonders auch der Grund, daß alle Theile des Civil-Gesetzbuchs mehr oder weniger in Beziehung zu einander stehen und Jeder, der über die Annahme eines solchen Gesetzes eine Stimme abzugeben hat, lieber das Ganze als nur ein Bruchstück vor sich sehen wird. Dabei läßt sich jedoch zweierlei nicht verkennen, einmal, daß bei einzelnen Bestandtheilen desselben eher Schwierigkeiten oder Hindernisse der Vereinigung so vieler Staaten von zum Theil sehr verschiedenen politischen Grundlagen denkbar sind, als bei andern Theilen; und zweitens, daß sich im Gesetzbuche doch auch wieder Theile unterscheiden lassen, worin eine Allgemeinheit des Rechts noch dringender Noth thut, als in andern. Fände sich nun ein solcher größerer Bestandtheil, worin jene Hindernisse schon ihrer Natur nach weniger zu besorgen sind und bei welchem zugleich das letztere Merkmal der Dringlichkeit vorzugsweise hervorträte, so würde offenbar die Klugheit rathen, diesen Theil zuvörderst in Bearbeitung zu nehmen und zur Einführung zu bringen. Einen solchen Bestandtheil finden wir aber nun wirklich in dem weiten Gebiete der Rechtsverhältnisse, die man in der juristischen Kunstsprache unter dem Rechte der Forderungen oder Obligationenrechte begreift, das Wort obligatio aufgefaßt

als eine Pflicht, etwas zu geben, oder zu thun, oder zu leisten, im Gegenseite zu den dinglichen Rechten, die sich auf Sachen beziehen und eine die Sache ohne Rücksicht auf den Besitzwechsel verfolgende Klage gewähren. Auf diesen Theil des Gesetzbuchs wollen wir deshalb, um den Antrag möglichst praktisch zu machen, allernächst und vorzüglich unser Augenmerk richten.

Wenn es dabei auch meine Absicht nicht seyn kann, Sie tiefer in das Technische des Gegenstandes einzuführen, so glaube ich doch die Ausführung der Hauptmaterien der genannten Lehre nicht umgehen zu dürfen, um auch dem nichtjuristischen Theile der Versammlung eine richtige Vorstellung von dem Inhalt und der Bedeutung meines Antrags möglich zu machen.

Es gehören hierher für's Erste die allgemeinen Grundsätze über Verträge, deren Entstehung, Wirksamkeit und Erlöschung oder Tilgung, nebst den Bestimmungen über die Mittel, die Rechte und Verbindlichkeiten zu beweisen; sodann die Bestimmungen über die einzelnen Vertragsarten, als: Kauf, mit Normen über die Viehmängel, Tausch, Dienstverding, Pacht und Miete, Leihe, Darleihe, Erbleihe, Hinterlegung, Auftrag, Gesellschaftsvertrag, Cession, Glücksverträge, Bürgschaft, Vergleich. Es gehören hierher ferner die Schuldverhältnisse, welche aus Vergehen und Versehen, sodann aus vertrags- und deliktähnlichen Gründen entstehen, also die Lehre von Schadensersatz, von der Geschäftsführung, von der Haftbarkeit der Schiffer und Wirthe u. s. w. Auch das Hypothekenwesen möchte ich von meinem Antrage nicht ausgeschlossen wissen. Wenn das Pfandrecht gleich nach römischen Rechtsbegriffen zum Sachenrechte gehört — unser Landrecht nennt dasselbe ein sachartiges Recht —; so steht es doch mit dem Rechte der Forderungen in so enger Verbindung und kommt so häufig als accessorischer Vertrag bei den einzelnen Rechten der Forderungen in Frage, daß es sich in natürlicher Verbindung an unsern eigentlichen Gegenstand anschließt und als gleich dringend erscheint. Wie wichtig ist es nicht für den Geschäftsmann aller Gattungen, in einer gleichförmigen wohlgeordneten Hypothekenordnung, überall, wo er Forderungen erworben hat, diesen auch schnell die nöthige Sicherheit verschaffen zu können und sich so vor schmerzlichen Verlusten zu bewahren?

Endlich begreift der Antrag noch insbesondere das Handelsrecht in sich, wogegen das Wechselrecht aus demselben wegbleiben müßte, weil in Beziehung auf dieses der Zweck der Motion schon erreicht ist durch die bereits erfolgte Vorlage des von den deutschen Regierungen vereinbarten Entwurfs.

Zu dem Kreislaufe der bisher aufgeführten Rechtsbegriffe, meine Herren, bewegen sich die gewöhnlichen und vielgattigen Geschäfte, welche der Handels- und Gewerbsmann, sowie der Landwirth des einen Zollvereinsstaates in den andern Staaten des Vereins zu machen in die Lage kommt. Hätten wir daher wenigstens einmal hierin ein gemeinschaftliches Gesetz, so würde schon dem dringendsten Bedürfnis abgeholfen seyn. Daß aber darin wirklich das Bedürfnis sehr dringend sey, braucht wohl einer Versammlung, die zum größten Theile aus Männern jener achtbaren Stände und solchen, die ihnen nahe stehen, zusammengesetzt ist, nicht ausführlich auseinanderzusetzen zu werden. Das Leben selbst gibt Ihnen die überzeugendste Anschauung davon.

Zu Beziehung auf das Handelsrecht zumal genügt die Hinweisung auf die gründlichen und erschöpfenden Arbeiten und die Beschlußfassung der hohen Kammer über die obenerwähnte deßfallige Motion. Ich will den dort niedergelegten Gründen nur die Bemerkung beifügen, daß ich mit der Kammer, welche die Adresse vom Jahr 1846 beschloß, die Ueberzeugung theile, ein allgemeines Handelsgesetz sei eben so dringend, als ein allgemeines Wechselrecht, daß ich aber eben deshalb den Erklärungsgrund, warum nicht auch zugleich mit dem Wechselrecht ein allgemeines Handelsrecht bearbeitet und zur Einführung in den sämmtlichen deutschen Staaten vorbereitet wurde, nur darin finden kann, daß das Handelsrecht so vielfach in die andern Theile des Civilgesetzbuchs, insbesondere die Lehre von den Verträgen eingreift, daß es schwer ist, das eine abzufassen, ohne zugleich auch über das andere sich zu einigen. Diese enge Verbindung wurde auch in den angeführten frühern Kammerverhandlungen anerkannt. Sie ist eine nicht wegzuleugnende Wahrheit. Eben darin liegt aber ein Grund mehr, für den hier gestellten erweiterten Antrag, so fern er mindestens ein gemeinsames Gesetz über das Recht der Forderungen bezweckt, zu stimmen, indem man damit, wenn auch noch kein vollständiges Civilgesetzbuch, doch wenigstens schon weit mehr ein zusammenhängendes Ganze erhielt. Aber auch im täglichen Verkehr würde man die enge Verbindung des

Handelsrechts mit dem Rechte der Forderungen überhaupt und das Ungenügende des erstern oft und schwer empfinden.

Diesen engen Zusammenhang zu zeigen, darf ich nur daran erinnern, wie in vorhandenen Handelsgesetzbüchern theils ausdrücklich auf die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzes gerade in dem Theile über das Obligationenrecht zurückgewiesen wird (vergl. beispielsweise die Sätze 34, 41, 92, 95 des badischen Handelsgesetzbuches), theils aber auch in gar vielen Fällen, wo solche Rückweisungen im Gesetze selbst nicht vorkommen, die zunächst nach dem Handelsrecht zu beurtheilenden Rechtsverhältnisse zugleich auch die Anwendung anderer gesetzlicher Bestimmungen aus dem Civilgesetzbuch nothwendig machen, sei es, daß bei Beurtheilung eines Handelsgeschäfts auch Grundsätze des allgemeinen Civilrechts einschlagen, sei es, daß neben dem Handelsgeschäfte noch andere gewöhnliche bürgerliche Rechtsgeschäfte konkurriren. Alle Augenblicke können bei Beurtheilung und Entscheidung eines Handelsgeschäfts z. B. die landrechtlichen Bestimmungen über Betrug, Irrthum, bedingte Verbindlichkeiten, über Zahlung, Rechtswandlung, Sammtverbindlichkeit u. s. w. oder über einzelne Vertragsformen (Mandat, Hinterlegung &c.) in Frage kommen. Man denke sich ferner den Fall: Der Kaufmann A aus Mannheim schließt mit dem Kaufmann X in einem andern Vereinsstaat ein Geschäft über eine bedeutende Lieferung Getreide ab, es wird bestimmt, daß Z von da, ein Nichtkaufmann, für seinen Freund A bei der Abfassung sein soll. X erfüllt den Vertrag nicht, er beruft sich darauf, daß Z seiner Verbindlichkeit nicht nachgekommen sey, und dadurch die Erfüllung verhindert habe. A ist genöthigt, den X zu verklagen und auch den Z gerichtlich zu belangen, da dieser dem A bestreitet, den behaupteten Auftrag erhalten zu haben. Dabei kommt noch weiter vor, daß A dem Z ein Darlehen gemacht und N sich dafür verbürgt hat. Auch diese beiden Rechtsgeschäfte werden von Z und N bestritten, so daß A auch deshalb den Bürger anrufen muß. Hier sind nun nicht weniger als dreierlei Geschäfte: das Mandat, der Darlehen- und der Bürgschaftsvertrag, nicht nach dem Handels-, sondern nach dem gewöhnlichen Civilgesetze zu beurtheilen. Welch trauriges Stückwerk, wenn der Geschäftsmann nun zwar sein Getreidegeschäft mit X nach einem gemeinschaftlichen und ihm bekanten Gesetze, dem allgemeinen Handelsgesetze, geschlichtet sehen würde, die andern Geschäfte dagegen nach ganz andern, ihm völlig unbekanten Gesetzen entscheiden lassen müßte. Wäre dieß dann noch überdem das gemeine Recht, so würde die Erfahrung für ihn nur um so unerfreulicher seyn. Mag man nun auch einem solchen Geschäftsmann sagen können: du hättest wissen sollen, daß dieß oder jenes Geschäft nicht nach dem Handelsrecht zu beurtheilen sey, und welches Recht sonst in dem Lande gilt, wo du Geschäfte machtest; so bleibt es doch immerhin für den Verkehr sehr schlimm, wenn man dem Geschäftsmanne keinen bessern Trost geben kann, und ungleich besser und vortheilhafter wäre es doch wahrlich, wenn der Kaufmann in allen Vereinsstaaten seine Geschäfte, wie und wo sich dazu Gelegenheit bietet, nach ihm bekanten Gesetzen mit dem beruhigenden Bewußtseyn abschließen könnte, daß er überall die Rechtmäßigkeit derselben und die Richtigkeit gerichtlicher Entscheidung selbst und etwa mit einem Rechtsfreunde aus seiner Nähe zu beurtheilen im Stande sey.

Welche Bewandniß es aber auch mit der Frage habe: ob die Erlassung eines gemeinschaftlichen Handelsrechts für sich allein möglich und auch nur für den nächsten Zweck genügend sey, jedenfalls bleibt es unbestreitbar, daß die außer dem Handel vorkommenden vielgattigen Geschäfte aus dem Obligationenrechte, welche die Bewohner eines Vereinsstaats in ihrem täglichen Verkehr in andern Staaten des Zollvereins zu machen haben, so zahlreich seyn werden, daß das Fortbestehen des gegenwärtigen Gemisches der verschiedenartigsten Gesetze nothwendig mit den vielfältigsten und hemmendsten Störungen verbunden seyn muß. Nur von der Zeit an, wo ein gleiches Gesetz den Weg zum Verkehr in die andern Vereinsstaaten geebnet haben wird, können daher die Zollschranken wahrhaft als gefallen erklärt werden, und nur dann erst wird die großartige Schöpfung des Zollvereins mit dem bestügeltsten Transportsystem des Schienengeleises ihren Zweck vollständig erreichen. Wie dazu ein gleiches Gewicht und Maß und ein gleicher Münzfuß nöthig ist, so auch ein gleiches Recht, das noch weit tiefer eingreifende geistige Maß für den Verkehr. Wer etwa noch daran zweifeln sollte, daß die Zahl der von den Vereinsbewohnern in andern Vereinsstaaten geschlossenen Nichthandelsgeschäfte groß sey, der bedenke nur die weite Ausdehnung der Binnengrenzen im ganzen Vereinsgebiet und die höchst beträchtliche Zahl der häufig beinahe ganz auf den

Verkehr mit den Nachbarstaaten angewiesenen Grenzanhänger, besonders in den vielen kleinern Staaten des Zollvereins. Wie zahlreich sind nicht schon allein die Verträge über Vieh zwischen den Grenzanhängern der verschiedenen Vereinsstaaten?

Ist es nun für den Bürger schon sehr schwer, ein Gesetz kennen zu lernen, wie unbillig ist es alsdann, ihm die Kenntniß mehrerer, vieler Gesetzbücher zuzumuthen? Mit welcher Unsicherheit muß er bei der nothwendigen Unkenntniß der Gesetze seine Geschäfte in den andern Vereinsstaaten abschließen, und wie vielfache Nachteile sind die unausbleibliche Folge davon? Der Badener z. B., nach dessen Gesetz das Eigenthum durch den Vertrag auf den Käufer übergeht, schließt in einem seiner Nachbarstaaten, wo noch das gemeine Recht gilt, über landwirthschaftliche Erzeugnisse, Früchte zc. einen bedeutenden Kauf ab. Zu spät erfährt er, daß sein Kauf nichts gilt, weil er die Uebergabe, welche dort zur Perfection des Kaufs erforderlich ist, zu bewirken versäumt hat. Er hat vielleicht auf jenen Vertrag hin schon anderweitige Verbindlichkeiten über Lieferungen eingegangen, die er nun nicht erfüllen kann, und muß deshalb eine bedeutende Entschädigung zahlen. Dergleichen Fälle können aber bei dem großen Umfange des Grenzgebiets im ganzen Vereinslande alle Tage in Menge vorkommen. — Wie viel muß ferner unter der Masse des Landvolks und im Gewerbestand auf Kredit gehandelt werden, und wie wenig kann es den Kredit befördern, wenn der Kontrahent aus dem einen Staate nicht weiß, was im Staate seines Mitkontrahenten Rechtens ist, falls er die Gerichte gegen ihn in Anspruch nehmen muß. Werden Sie glauben, daß hier mit Empfehlung der Vorsicht geholfen sey? Bekanntlich kann auch der Vorsichtige Prozeß nicht immer ausweichen und gerade die Nothwendigkeit einer allzugroßen Vorsicht kann zu einer lästigen Fessel des Verkehrs werden, der nur gedeiht, wo der Eine der Redlichkeit des Andern vertrauen darf, und weiß, daß dieser, wo er das Vertrauen täuscht, der Strenge eines klaren, gehörigen Schutz gebenden Gesetzes unterliegt, nicht aber das zweifelhafte Gesetz zur Chikane seines Mitkontrahenten benutzen kann. Wer bedenkt, daß dem Bürger oft ein einziger Rechtsstreit den Gewinn von einer Reihe von Geschäften hinwegnimmt, der mit einem Prozesse gewöhnlich verbundenen Gemüthsunruhe und Seelenqualen nicht zu gedenken, der wird sich darüber nicht wundern, wenn derselbe sich bald schüchtern von dem Geschäftsverkehr jenseits der Marken seines Heimatstaats zurückzieht und sich lieber auf den kleinern Profit innerhalb der engen Grenzen seines Landes beschränkt. Damit verschwindet aber gerade die Wohlthat des Zollvereins und der Eisenbahnen; gar Mancher wird, durch eigene oder fremde Erfahrungen geschreckt, ihre Anlockungen als trügerische Fallstricke meiden.

Wollen daher die Gründer des Zollvereins nicht auf halbem Wege stehen bleiben, so müssen sie nothwendig ein gleiches Civilrecht für sämtliche Vereinslande herstellen. Das Zusammenwirken zur Abfassung eines allgemeinen Civilgesetzes wird dann auch die natürlichste Gelegenheit darbieten zur Besprechung und Vereinbarung über die Grundlagen einer gemeinsamen Gesetzgebung in den andern Zweigen des bürgerlichen Rechts im weiteren Sinne, im Prozeß und der Strafgesetzgebung, und noch über andere gemeinschaftliche Rechtsinstitutionen, worauf der natürliche Entwicklungsgang führen wird.

### III.

Welcher unermessliche Gewinn aber, — um noch einige weitere, gleichfalls nicht unerhebliche Gründe für meinen Antrag wenigstens kurz anzudeuten, — für die innere Güte des Gesetzes und für die Wissenschaft und Fortbildung des Rechts daraus erwachsen werde, wenn die legislativen Kräfte der ganzen Nation zusammenwirken und alle Rechtsgelahrten aus einem so großen Staatenumfange ein und dasselbe Gesetz zum Gegenstande ihrer Untersuchungen machen können, und überall die Entscheidungen der Gerichte auf das gleiche Gesetz sich gründen; und wie endlich auch das größtentheils verwahrloste und in falscher Bahn sich bewegende akademische Rechtsstudium, insbesondere jenes des einheimischen Rechts, durch die Erschaffung eines tüchtigen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs wieder gehoben und gefördert werden könnte, dieß Alles ist Ihnen wohl ohne weitere Ausführung einleuchtend. —

### IV.

Ich darf jedoch auch die Einwendungen, welche man der Ausführbarkeit eines allgemeinen deutschen Gesetzbuchs entgegenhält, nicht mit Stillschweigen übergehen, wenn ich mich nicht dem Vorwurfe der Einseitigkeit aussetzen will.

Der Einwurf, daß es unserer Zeit zum Veruf für Gesetzgebung, d. h. an der Befähigung fehle und wir daher nichts Besseres thun können, als Deutschland fernerhin nach dem unpopulären „Wuste“ gemeinrechtlicher Gelehrsamkeit, sein Recht sprechen zu lassen, konnte wenigstens unter den Fachmännern der praktischen Richtung und den Männern des Lebens niemals Wurzel fassen. Wir wollen dahin gestellt sein lassen, inwiefern das harte Wort zur Zeit, als es gesprochen und wiederholt wurde (1814 und 1828), begründet war; es kann uns genügen, daß, wenn auch der um die Wissenschaft hochverdiente Meister der historischen Schule selbst noch an seinen Ausspruch glauben sollte, was sich jedoch mit Grund bezweifeln läßt, jedenfalls unsere jetzige Zeit ein solches Urtheil ablehnt und sich bei ihrer dem Leben und seinen Bedürfnissen zugewandten entgegengesetzten Bestrebung mit der Ueberzeugung tröstet, daß Vollkommenes zu erschaffen dem Sterblichen zu keiner Zeit vergönnt ist.

Mehr Schein hat auf den ersten Anblick der Einwand: daß es geschichtlich dem germanischen Wesen widerstrebe, unter generalisirenden Gesetzen zu leben, daß sich vielmehr von Anfang an bis zur Auflösung des deutschen Reichs überall sehr viel Individuelles in dem Rechte der einzelnen Volksstämme und Städte erhalten habe. Enthält dieser Einwand auch Wahres, so darf doch nicht übersehen werden, daß gerade die Entfaltung des Geistes allgemeiner Gesetzgebung und der Unterordnung des Besondern unter allgemeine Anordnungen mit den Momenten der höchsten Blüthe deutscher Macht und Kraftentwicklung zusammenfällt, und der Umstand, daß nicht schon früher ein deutsches bürgerliches Gesetz an die Stelle der einzelnen Landesordnungen und Stadtrechte trat, theils in dem Ueberhandnehmen des römischen und geistlichen Rechts, theils und vorzüglich aber darin seinen Erklärungsgrund findet, daß früher bei dem Darniederliegen des Verkehrs, der Gewerthätigkeit und Landwirthschaft in dem größten Theile von Deutschland und bei den mangelhaften Transportwegen das Bedürfnis eines solchen allgemeinen Gesetzbuchs weniger gefühlt wurde als heut zu Tage, wo der gewaltige Umschwung in den volkwirtschaftlichen, industriellen und kommerziellen Verhältnissen die Entfernung alles Dessen, was den raschen Verkehr hindert, gebieterisch fordert. Mag übrigens auch in einzelnen Theilen, z. B. im Familienrecht, im Eherecht u. von einzelnen Staaten dies oder jenes abweichend bestimmt werden, wo besondere nicht leicht zu beseitigende Rücksichten dafür sprechen: in dem uns zunächst vor-schwebenden Theile des Civilgesetzbuchs sind solche Sondergründe nicht wohl denkbar.

Einiger anderer Einwürfe, als: daß durch eine gemeinsame bürgerliche Gesetzgebung die Souveränität der einzelnen Staaten beeinträchtigt werde; daß es nicht möglich sey, Männer zu finden, welche das unermessliche Material der deutschen Einzelrechte und Rechtsgewohnheiten zu erforschen und zu einem alle deutschen Stämme befriedigenden, wahrhaften Nationalgesetzbuche zu verarbeiten im Stande wären und dergleichen mehr, darf man nur erwähnen, um ihre Hintälligkeit einzusehen. Zur Ueberwindung aller Schwierigkeiten, wie groß sie auch seyn mögen, ist nur Eines nöthig, — entschiedener fester Wille.

#### V.

Anstatt Ihre Geduld für die Widerlegung dieser und anderer Einwürfe länger in Anspruch zu nehmen, eile ich zum letzten Theile meines Vortrags, indem ich noch kurz die zwei Fragen berühre: Wie soll das Gesetzbuch beschaffen seyn? Und wie soll die Abfassung desselben eingeleitet werden?

Sie werden nicht von mir erwarten, meine Herren, daß ich hinsichtlich der ersten Frage in eine nähere Erörterung eingehe; dazu würde hier die Zeit fehlen, und es würde auch nicht der Ort dazu seyn. Ich beschränke mich darum auf die Bezeichnung der Hauptfordernisse, die ich dahin aufstelle: das Gesetz muß ein nationales seyn, d. i. wesentlich deutsche (germanische) Elemente in sich aufnehmen, ohne übrigens das anerkannt Gute aus andern Gesetzgebungen allzu ängstlich zurückzuweisen; es muß den Zeitbedürfnissen entsprechen; es muß ferner dem Volke zugänglich und verständlich und darum klar und kurz (bündig) abgefaßt seyn. Daß das gediegene österreichische bürgerliche Gesetzbuch dabei als einetreffliche Vorarbeit benutzt werden könne, wird Jeder zugeben, der dasselbe näher kennt.

Was die zweite Frage anbelangt, so herrschte bekanntlich bis in die letzte Zeit große Meinungsverschiedenheit darüber, ob der deutsche Bund oder der Zollverein das zweckmäßigste Organ zur Einleitung der hochwichtigen Sache sey? Ich selbst habe immer den Zollverein dafür gehalten und in einer den deutschen Nationalinteressen vorzugsweise gewidmeten Zeitschrift bereits im Jahre 1843 die Gründe

dafür entwickelt. Es wäre unnöthig, dieselben hier zu wiederholen, da inzwischen die Frage und zwar ungefähr in der angedeuteten Weise faktisch ihre Lösung erhalten hat bei der Berathung eines deutschen Wechselrechts. Damit ist der Weg auf eine ganz passende Weise angebahnt. Auf die von einzelnen Gliedern des Zollvereins ausgegangene Anregung sind nämlich die Regierungen sämmtlicher Vereinsstaaten durch Abgeordnete zur gemeinschaftlichen Berathung zusammengetreten und — was jeden Deutschen mit Freude erfüllen mußte — auch die Regierungen der übrigen, dem Zollverein leider noch nicht angehörigen deutschen Staaten haben daran Theil genommen. Der dabei allseits und insbesondere von den beiden deutschen Großmächten, sicherem Vernehmen nach, an Tag gelegte Eifer für die große Sache darf als die sicherste Bürgschaft des Erfolgs betrachtet werden, und Sie werden es deßhalb gewiß auch billigen, daß ich meinen Antrag nicht auf die deutschen Staaten des Zollvereins beschränkt habe.

Ich darf diese Betrachtungen nicht schließen, ohne noch der erfreulichen Erscheinung zu erwähnen, daß auch die wiederholten Germanistenversammlungen durch die anregende Kraft des Worts und des persönlichen Austausches der Ansichten zur Förderung des Werkes rühmlich mitgewirkt haben. Die deutschen Volkskammern werden hinter solchen erhebenden Beispielen nicht zurückbleiben; sie werden namentlich auch den Beweis, den sie bereits in den Angelegenheiten der Zollgesetzgebung wiederholt geliefert haben, abermals liefern, daß in der Art der Berathung der Gesetze in den konstitutionellen Staaten kein Hinderniß des Zustandekommens allgemeiner deutscher Gesetze liege, und dieses Hinderniß wird auch um so weniger zu besorgen seyn, je größer die Bürgschaften gründlicher Vorbereitung seyn werden.

Gewiß erkennen Sie mit mir, meine Herren, daß jetzt, wo deutsch geeinigte und von der Idee deutscher Macht und Größe durchdrungene, in Eintracht verbundene Fürsten auf den Thronen sitzen, und der Deßzweig des Friedens uns grünt; jetzt, wo wir eben in dem Entwurfe eines allgemeinen Wechselrechts die erste Frucht des wiedererwachten Sinnes für eine gemeinsame, nationale Gesetzgebung begrüßen; daß jetzt, sage ich, wenn je der Zeitpunkt gekommen ist, das Werk eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs für alle deutsche Staaten ins Leben zu führen und dadurch dem leider schon zu sehr emporgewachsenen Partikularismus in der Gesetzgebung und seinen verderblichen Folgen ein Ziel zu setzen, aber auch ein starkes Band mehr zu schaffen für die Erhaltung der Einigkeit Deutschlands, wenn Ereignisse von Außen uns wieder mit einer Trennung der Interessen bedrohen sollten. Es kann mir daher auch keinen Augenblick zweifelhaft seyn, daß diese hohe Kammer, welche schon so oft ihren Sinn für die gemeinsamen deutschen Interessen bewährt hat, auch hierin erkennen und thun werde, was Deutschlands Wohlfahrt gebietet, von welcher das Wohl des engern Heimathstaates sich ferner nimmermehr trennen läßt.

Verleihen Sie daher, meine Herren, meinem Antrage durch Ihre Unterstützung und sorgfältige Berathung Nachdruck; Ihr, wie ich zu hoffen wage, einstimmiger Beschluß wird in den weiten Gauen unseres deutschen Vaterlandes den lautesten Wiederhall finden, und Ihre Ausfaat wird zu einer Frucht heranreifen, für welche die dankbaren Nachkommen Ihr Andenken segnen werden.